



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Lebensunterhalt für volljährige Menschen mit Behinderung sichern – Urteile des Bundessozialgerichts zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene bei den zuständigen Stellen für eine sofortige Umsetzung der Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) zum Anspruch erwachsener Menschen mit Behinderung auf den vollen Regelsatz bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einzusetzen. Demnach haben über 25-jährige, voll erwerbsgeminderte Menschen, die im Elternhaus oder bei Angehörigen leben, grundsätzlich den Anspruch auf Leistungen der Regelbedarfsstufe I und dürfen nicht wie bisher automatisch der reduzierten Regelbedarfsstufe III zugeordnet werden.

Das BMAS hat nun erneut in einem Rundschreiben vom 16. Februar 2015 an die Obersten Landessozialbehörden die Grundsicherungsämter angewiesen, die Entscheidungen des BSG nicht umzusetzen. In der Folge wird im Regelfall von den Grundsicherungsämtern bei erwachsenen Menschen mit Behinderung ohne eigenen Haushalt nur die abgesenkte Regelbedarfsstufe III anerkannt.

Begründung:

Das Bundessozialgericht hat am 23. Juli 2014 in drei Verfahren (B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 12/13 R und B 8 SO 31/12 R) entschieden, dass auch volljährige Menschen mit Behinderung, die bei Angehörigen leben und Leistungen der Grundsicherung beziehen, einen Anspruch auf den vollen Regelsatz haben. Derzeit erhalten über 25-jährige, voll erwerbsgeminderte Menschen, die bei ihren Eltern oder anderen Angehörigen leben, nicht den vollen Satz der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von derzeit 391 Euro, sondern lediglich den um 20 Prozent ge-

kürzten Regelsatz III in Höhe von 313 Euro. Das BSG sieht in dieser Praxis einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz.

Bei einem familienhaften Zusammenleben von Eltern mit ihren erwachsenen behinderten Angehörigen, handelt es sich nach Auffassung des BSG um eine gemeinsame Haushaltsführung, die für den erwachsenen Mensch mit Behinderung den Anspruch auf den vollen Regelsatz begründet. Für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe I sei es nicht erforderlich, dass allein ein Haushalt geführt werde. Dies gelte auch, wenn aufgrund der Behinderung nur ein geringerer Beitrag zur gemeinsamen Haushaltsführung möglich sei. Mittlerweile liegen für alle genannten Verfahren die schriftlichen Entscheidungsbegründungen vor.

Das für die Umsetzung der höchstrichterlichen Entscheidungen zuständige BMAS nahm die Entscheidungen des BSG bisher lediglich zur Kenntnis, weigert sich aber, die Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu einer Änderung der bisherigen Bewilligungspraxis anzuhalten (Rundschreiben 2014/7 vom 8. August 2014 an die Obersten Landessozialbehörden). Zunächst berief sich das BMAS darauf, dass die schriftlichen Entscheidungsgründe des BSG noch nicht vorlagen. Ausdrücklich werden die zuständigen Behörden angewiesen, bis auf weiteres nur die Regelbedarfsstufe III anzuerkennen. Dies gelte auch für die Anpassung bestehender Bewilligungsbescheide. Laufende Widerspruchs- und Klageverfahren seien soweit als möglich ruhend zu stellen.

Diese Anweisung des BMAS hat bei den betroffenen Menschen und ihren Verbänden zu großem Unverständnis geführt. In ihren Augen hat das BSG eindeutig entschieden, zu welcher Regelbedarfsstufe sie beim Zusammenleben mit ihren Eltern oder Angehörigen zuzuordnen seien. Diese höchstrichterliche Entscheidung sei bindend, unabhängig von der Zurückverweisung der Einzelfälle an die für die Tatsachenfeststellungen zuständigen Sozialgerichte. Die Rechtsverbindlichkeit der Entscheidungen wird jedoch vom BMAS bestritten. In seinem neuen Rundschreiben (2015/3 vom 16. Februar 2015) fordert das BMAS die Grundsicherungsämter erneut dazu auf, die Entscheidungen des BSG zu ignorieren. Diese Anordnung des zuständigen Bundesministeriums an die zuständigen Sozialbehörden, höchstrichterliche Urteile einfach zu ignorieren, ist äußerst ungewöhnlich und rechtlich zweifelhaft. Auch eine Überprüfung evtl. not-

wendig werdender Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen im SGB XII und im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) wird durch das BMAS verweigert.

Diese Verweigerungshaltung des BMAS geht zu Lasten der betroffenen Menschen, denen Leistungsansprüche vorenthalten werden. Das damalige Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat sich bereits im Jahr 2013 mit der Bitte an das BMAS gewandt, die gesetzliche Re-

gelung zur Regelbedarfsstufe III für über 25-jährige, voll erwerbsgeminderte Menschen zu überprüfen. Da die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mittlerweile in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt werden, kann die Bayerische Staatsregierung die bayerischen Sozialhilfeträger nicht unmittelbar zu einer anderen Bewilligungspraxis anhalten. Sie muss sich deshalb im Bund für eine Umsetzung der höchstrichterlichen Entscheidungen einsetzen.